



FAQ – Schulgesetz / Schulverordnung

Neue bzw. angepasste FAQ seit 27.01.2014 sind blau hinterlegt.

Thema	Grundlage (entsprechende Gesetzesartikel) ¹	Frage / Antwort
Schul- und Bildungsangebote		
SCHULSTUFEN		
Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder	7 Abs. 3 SG	Welche Kinder gelten als „fremdsprachig“? Als fremdsprachig gelten alle Kinder, die eine andere Sprache sprechen als jene, die Schulsprache vor Ort ist. So ist beispielsweise in Luzein fremdsprachig, wer nicht Deutsch spricht; in Ftan ist fremdsprachig, wer nicht Rätoromanisch spricht; in Grono ist fremdsprachig, wer nicht Italienisch spricht.
SCHULPFLICHT, SCHULORT UND UNENTGELTLICHKEIT		
Schuleintritt, Vorverlegung und Aufschub der Schulpflicht	12 SG / 7 SVO	Gemäss Art. 7 Abs. 1 SVO können Schulrägerschaften Kinder in die Kindergartenstufe aufnehmen, die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres das vierte Altersjahr erfüllen. Erhalten die Schulrägerschaften für diese Kinder Beiträge des Kantons? Ja, der Kanton entrichtet auch für die Schülerinnen und Schüler, die ein Jahr früher in die Kindergartenstufe eintreten, die gemäss Schulgesetz festgelegten Pauschalen, so wie der Kanton auch die Pauschalen für Schülerinnen und Schüler entrichtet, welche die Volksschule während mehr als den neun obligatorischen Schuljahren besuchen.
Organisation der Schule		
FÜHRUNG UND ORGANISATION		
Schulordnung	20 SG	Werden die Schulrägerschaften eine Musterschulordnung gemäss neuer Gesetzgebung erhalten? Das AVS hat bereits in der Vergangenheit auf seiner Homepage eine Musterschulordnung publiziert. Diese Vorlage wird nun vom AVS an die neue Gesetzgebung angepasst und den Schulrägerschaften in aktualisierter Form zur Verfügung gestellt. Aktualisierung: Link zur Musterschulordnung und Hinweisen dazu

¹ Abkürzungen: Schulgesetz (SG), Schulverordnung (SVO)



Schulordnung/ Disziplinarordnung	20 SG	Müssen die Schulen ihre Schul- bzw. Disziplinarordnungen aufgrund der Neuerungen im neuen Schulgesetz anpassen? Ja, die Schul- bzw. Disziplinarordnungen müssen angepasst werden. Dies kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt, das heisst nach Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes erfolgen. Die Bestimmungen im neuen Schulgesetz gelten – als übergeordnetes Recht – auch unabhängig von den Bestimmungen der Schul-/Disziplinarordnung ab dem Datum des Inkrafttretens.
Schulzeit, Schuljahresbeginn, Ferien	24 Abs. 1 SG	Kann die Schulträgerschaft den Tag nach Auffahrt wie bis anhin als "Brückentag" definieren und als unterrichtsfrei erklären? Lokale unterrichtsfreie Tage (auch Feiertage oder schulfreie Tage aufgrund von Traditionen), welche die ganze Schule betreffen, werden unter Berücksichtigung von Art. 24 des Schulgesetzes von der Schulträgerschaft festgelegt.
Schulzeit, Schuljahresbeginn, Ferien	24 Abs. 2-3 SG	Wann werden die Daten für den Schuljahresbeginn, die Herbst- und Weihnachtsferien bekanntgegeben? Das EKUD wird aller Voraussicht nach noch im laufenden Jahr die Feriendaten für die kommenden Jahre festlegen. Aktualisierung: Die Daten sind seit dem 03.12.2012 bekannt.
SCHULBETRIEB		
Unterricht/Blockzeit	25 SG 26 SG	Sind auf der Kindergartenstufe Unterrichtseinheiten in Blöcken à 2.5 Stunden möglich? Am Vormittag sind Blöcke à 2.5 Stunden nicht möglich, weil die Blockzeit am Vormittag auf der Kindergartenstufe mindestens drei aufeinander folgende Stunden umfasst und sich auf die ganze Woche, das heisst von Montag bis Freitag erstreckt.
Blockzeit	26 SG / 24 SVO	Ist der Besuch der Unterrichts- oder Betreuungslektionen innerhalb der Blockzeit für die Schülerinnen und Schüler obligatorisch? Ja, der Besuch der Unterrichts- und Betreuungslektionen innerhalb der Blockzeit ist – mit Ausnahme der Betreuungslektionen am Rand der Blockzeit – obligatorisch.
Blockzeit	26 SG / 24 SVO	Ist der Besuch der betreuten Randlektionen während der Blockzeit für die Schülerinnen und Schüler obligatorisch? Nein, der Besuch der betreuten Randlektionen ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Allerdings sind die Schulträgerschaften verpflichtet, eine Betreuung auch für die Randlektionen der Blockzeiten anzubieten.
Blockzeit	26 SG / 24 SVO	Eine Lehrperson muss den Unterricht aussetzen und die Schulträgerschaft hat noch keine Stellvertretung eingesetzt. Muss der Unterricht während der Blockzeit trotzdem gewährleistet werden? Ja, die Schulträgerschaft muss die Blockzeit auch dann gewährleisten, wenn noch keine Stellvertretung eingesetzt ist. Die Blockzeit kann jedoch mit Unterrichts- oder mit Betreuungslektionen gewährleistet werden.
Blockzeit	26 SG / 24 SVO	Ein Kind kann einzelne Lektionen während der Blockzeit nicht besuchen (Religion, Turnen). Muss die Betreuung auch in diesem Fall gewährleistet werden? Ja, eine Betreuung während der Blockzeit muss auch in diesen Fällen gewährleistet werden. Da es sich um Einzelfälle handelt, kann auch eine Lösung im Einzelfall gesucht werden (z.B. Hausaufgaben machen in einer betreuten Lektion).



Blockzeit: Betreuungslektionen	26 SG 24 SVO	Ist es möglich als Betreuungslektionen während den Blockzeiten neben Sport, Musik, Hausaufgabenhilfen auch ein Angebot im Bereich Gestalten (textil, nichttextil) zu schaffen? Ja, der Schulträgerschaft steht es frei, auch ein Angebot im Bereich Gestalten zu schaffen.
Blockzeit	26 SG 24 SVO	Die Blockzeit gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe am Vormittag einen ununterbrochenen Unterricht oder eine unentgeltliche Betreuung. Gilt die Blockzeit auch bei unvorhergesehenen (Krankheit etc.) oder vorhergesehenen Ausfällen (obligatorische Weiterbildung, LEGR-Versammlung, Bündner Bildungstag, Hochzeit, Zügeltag) der Lehrperson? Ja. Die Blockzeit gilt während der gesamten jährlichen Schulzeit von 38 Wochen, jeweils von Montags bis Freitag mit Ausnahme der Feiertage; bei Bedarf muss ein Betreuungsangebot auch bei Abwesenheiten der Lehr-/Betreuungsperson gewährleistet werden. Hinweis zu den Blockzeiten im Zusammenhang mit den weiter gehenden Tagesstrukturen: Die Blockzeiten am Vormittag gelten unabhängig von den Angeboten der weiter gehenden Tagesstrukturen.
Tagesstrukturen	27 SG, Tages- struktur- verordnung	Die Angebotspflicht für Tagesstrukturen besteht während den Schulwochen, jeweils von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der Feiertage (Tagesstrukturverordnung Art. 7). Gilt sie auch bei unvorhergesehenen (Krankheit etc.) oder vorhergesehenen Ausfällen (obligatorische Weiterbildung, LEGR-Versammlung, Bündner Bildungstag, Hochzeit, Zügeltag) der zuständigen Lehr- oder Betreuungsperson? Ja. Die Angebotspflicht gilt – bei ausgewiesenem Bedarf – während der gesamten jährlichen Schulzeit von 38 Wochen, jeweils von Montag bis Freitag mit Ausnahme der Feiertage. Angebote müssen auch bei Abwesenheiten der Lehr-/Betreuungsperson gewährleistet werden.
ERGÄNZENDE ANGEBOTE		
Talentklassen/ Talentschulen	38 SG / 34 SVO	Eine Schülerin oder ein Schüler besucht die Talentklasse einer anderen Schulträgerschaft. Muss die abgebende Schulträgerschaft zwingend das Schulgeld übernehmen? Ja, eine Schulträgerschaft muss für ihre Schülerinnen und Schüler, welche die Talentklasse einer anderen Schulträgerschaft besuchen, das Schulgeld übernehmen. Erfolgt keine Einigung über die Höhe des Schulgeldes, setzt das Departement dieses fest.
Fremdsprachige Kinder	39 Abs. 2 SG / 35 SVO	Hat die Regierung die zu erbringenden Leistungen festgelegt? Wie lautet die Regelung? Die zu erbringenden Leistungen hat die Regierung in Art. 35 der Verordnung festgelegt. Das Departement wird weitere Weisungen zum Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler erlassen. Die entsprechenden Arbeiten werden nicht prioritär behandelt. Das Departement empfiehlt den Schulträgerschaften, sich bis zum Vorliegen der neuen Weisungen an die aktuell geltenden Richtlinien zu halten.



PROMOTION UND ÜBERTRITT		
Beurteilung: Lernbericht	41 SG	Gibt es formale Vorgaben für den Lernbericht? Es gibt keine zwingenden Vorgaben bezüglich der Form des Lernberichts. Vorlage und Empfehlungen entsprechen jenen der heutigen Praxis.
SONDERPÄDAGOGISCHE MASSNAHMEN		
Niederschwelliges sonderpädagogisches Angebot: Integrative Förderung	44 Abs.1 SVO	Wie werden Schülerinnen und Schüler der Kleinklasse bzw. der Integrierten Kleinklasse in die Integrative Förderung überführt? Schulträgerschaft und Eltern klären gemeinsam, welche Art der Integrativen Förderung Sinn macht. Schülerinnen und Schüler der bisherigen Kleinklasse werden mit Integrativer Förderung mit Lernzielanpassung unterstützt. Es gibt aber auch Schülerinnen und Schüler, für die die Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung die adäquate Form der Unterstützung ist. Die diesbezüglichen Entscheide obliegen gemäss neuem Schulgesetz der Schulträgerschaft. Der Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes erfolgt nur dann, wenn kein Konsens bezüglich der Art der Förderung zustande kommt oder weitere Unklarheiten bestehen.
Niederschwelliges sonderpädagogisches Angebot: Integrative Förderung	44 Abs.1 SVO	Welche Art der Integrativen Förderung (IF Prävention, IF ohne Lernzielanpassung, IF mit Lernzielanpassung) ist für welchen besonderen Förderbedarf vorgesehen? <u>Integrative Förderung als Prävention</u> (IF P) kommt allen Schülerinnen und Schülern, die einen vorübergehenden Förderbedarf beim Lernen oder Verhalten aufweisen, rasch und unmittelbar zugute. <u>Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung</u> (IF ol) ist bei länger andauerndem Förderbedarf, namentlich bei Lese- und Rechtschreibschwächen (Legasthenie) oder bei Rechenschwäche (Dyskalkulie), Verhaltensschwierigkeiten oder besonderer Begabung vorgesehen. Es erfolgt keine Lernzielanpassung, bzw. diese ist nicht notwendig. <u>Integrative Förderung mit Lernzielanpassung</u> (IF mL) unterstützt Schülerinnen und Schüler mit komplexen Lernstörungen und/oder gravierenden Verhaltensschwierigkeiten, welche eine Anpassung der Lernziele benötigen.
Schulungs- und Förderformen	46 SG	Sind Einführungsklassen mit dem neuen Schulgesetz noch möglich? Nein, gestützt auf das neue Gesetz und die Diskussion im Grossen Rat sind separate Kleinklassen wie die Einführungsklassen nicht mehr möglich.
Niederschwelliges sonderpädagogisches Angebot: Gewährleistung	47 SG / 46 SVO	Zur Gewährleistung der niederschwelligen Massnahmen sind die Schulträgerschaften gehalten, auf Kindergarten- und Primarstufe pro Abteilung während mindestens zwei Unterrichtseinheiten pro Woche eine heilpädagogische Fachperson in der Klasse einzusetzen. Handelt es dabei um eine Verpflichtung oder um eine Empfehlung? Diese Vorgabe ist grundsätzlich verpflichtend. Eine Schulträgerschaft kann von dieser Vorgabe in begründeten Fällen abweichen. Die Entscheidung liegt ausdrücklich bei der Schulträgerschaft. Das Departement macht dazu keine weiteren Vorgaben. Allerdings bedarf ein Abweichen vom Grundsatz einer pädagogischen Begründung. Ein Verzicht allein mit einer budgetrelevanten Begründung genügt nicht.



Niederschwelliges sonderpädagogisches Angebot: Integrative Förderung	47, 48, 77 SG / 47 SVO	<p>Weshalb wurden einzelne pädagogisch-therapeutische Massnahmen für eine Dauer verfügt, welche über das Datum des Inkrafttretens des neuen Schulgesetzes (1.8.2013) hinausreicht?</p> <p>Die Schulträgerschaften werden mit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes (1.8.2013) zuständig für alle sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich. Sie müssen entscheiden, ob niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen im Einzelfall ab diesem Zeitpunkt weiterhin durchzuführen, zu ändern oder zu beenden sind. Bis zum 1.8.2012 wird das Amt für Volksschule und Sport (AVS) alle eingehenden Berichte und Anträge prüfen und gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Verfügungen für die beantragte Dauer erlassen.</p> <p>Dies ermöglicht den Schulträgerschaften, bei Bedarf auf den Entscheid des AVS, der für die Zeit nach Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes als Empfehlung gilt, als eine Grundlage für die Weiterführung von Therapien ab dem 1.8.2013 abstützen zu können, ohne dass in jedem Einzelfall automatisch neue Prüfungs- und Entscheidungsprozesse notwendig werden.</p> <p>Welche Bedeutung hat die Bemerkung betreffend Kostengutsprache auf einzelnen Verfügungen?</p> <p>Die Bemerkung auf einzelnen Verfügungen, dass die Kostengutsprache durch den Kanton für diejenigen pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, welche neu dem niederschwelligen Bereich angehören, bis zum Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes begrenzt ist, dient als Hinweis für die Schulträgerschaften, die ab 1.8.2013 die Kosten für die niederschwelligen Massnahmen tragen.</p>
Anordnung	48 SG / 46 SVO	<p>Ist Stützunterricht im Kindergarten weiterhin möglich?</p> <p>Stützunterricht ist Teil der Integrativen Förderung und Bestandteil des sonderpädagogischen Angebots, das die Schulträgerschaften gewährleisten.</p> <p>Für die Integrative Förderung im Kindergarten sind weder ein Antrag des Schulpsychologischen Dienstes (SpD) noch eine Bewilligung des Schul- und Kindergarteninspektoreates erforderlich. Eine Abklärung durch den SpD erfolgt nur, wenn Unklarheiten über die zu ergreifenden Massnahmen bestehen.</p> <p>Der Durchführungsentscheid obliegt jedoch in allen Fällen der Schulträgerschaft.</p>
Niederschwelliges sonderpädagogisches Angebot: Planung	49 Abs. 1 SG / 46 SVO	<p>Wie berechnen sich die Lektionen für das sonderpädagogische Angebot, das die Schulträgerschaften zu gewährleisten haben?</p> <p>Für die Berechnung können sich die Schulträgerschaften an den heute in ihren Schulen geleisteten Lektionen der Fachpersonen für Logopädie, Psychomotorik-, Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapie sowie Kleinklassen oder Integrierte Kleinklassen orientieren. Darüber hinaus werden die Schulträgerschaften neu im Bereich der Prävention Ressourcen einsetzen müssen. Das Departement geht hierbei aufgrund der Erfahrungen in den Pilotgemeinden von mindestens zwei Lektionen pro Abteilung und Woche aus.</p>

Die Lehrpersonen		
ANSTELLUNG UND PFLICHTEN		
Anstellungsverhältnis	56 SG	Müssen die Schulträgerschaften aufgrund von schulgesetzlichen Vorgaben Anstellungsverträge für Lehrpersonen erstellen? Ja, die Schulträger müssen alle Lehrpersonen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag anstellen. Dabei sind die Bestimmungen des Schulgesetzes und der Schulverordnung einzuhalten. Soweit das Gesetz und die Verordnung keine Vorschriften enthalten, regeln die Schulträgerschaften die Anstellungsbedingungen selber. Subsidiär gelangen die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons sinngemäss zur Anwendung
Anstellungsverhältnis	56 SG	Müssen die bestehenden Anstellungsverträge für Lehrpersonen aufgrund der Neuerungen im neuen Schulgesetz geändert werden? Ja, die Anstellungsverträge müssen angepasst werden. Dies kann zu einem späteren Zeitpunkt, das heisst nach Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes erfolgen, da die Bestimmungen im neuen Schulgesetz – als übergeordnetes Recht – auch unabhängig von den Anstellungsverträgen ab dem Datum des Inkrafttretens gelten. Das EKUD empfiehlt eine Anpassung der Anstellungsverträge im Hinblick auf die Überführung der Lohnstufen. Aktualisierung: Link zum Muster-Anstellungsvertrag für Lehrpersonen .
Anstellungsverhältnis	56 SG	Können die Anpassungen an den Anstellungsverträgen im Hinblick auf die Überführung ins neue Lohnsystem mit einer Änderungskündigung erfolgen? Eine Änderungskündigung ist zur Vertragsanpassung nicht zwingend erforderlich. Die Vertragsanpassung kann einseitig vorgenommen werden, indem die Schulträgerschaft der Lehrperson die neue Besoldung bzw. die neue Lohnstufe mitteilt. Ist eine Lehrperson damit nicht einverstanden, kann sie eine anfechtbare Verfügung oder eine Änderungskündigung verlangen.
Altersentlastung	56 SG / 59 SVO	Erhalten neu auch Kindergartenlehrpersonen eine Altersentlastung? Ja, die Altersentlastung gilt für alle Lehrpersonen mit einem Vollpensum, also auch für Kindergartenlehrpersonen.



	56-66 SG	<p>Welche Anstellungsmodalitäten gelten für Schulische Heilpädagoginnen/-pädagogen (SHP)? Wie wird die Gesprächszeit für SHP im neuen Schulgesetz gehandhabt?</p> <p>Über die Anstellungsmodalitäten für SHP, die im niederschweligen Bereich tätig sind und von den Schulträgerschaften angestellt werden, entscheiden die Schulträgerschaften unter Beachtung der schulgesetzlichen Bestimmungen. Diese setzen sich insbesondere aus Art. 66 (Mindestjahresbesoldung), Art 59 (Berufsauftrag), Art. 62 (Vollpensum) sowie aus Art. 61 der VO (Lohnstufenanstieg) zusammen. Ferner gelten auch für die SHP die Bestimmungen zu Weiterbildung, Altersentlastung etc.</p> <p>Für die Berechnung der Besoldung bzw. des Anstellungsumfangs der SHP ist zu beachten, dass auf der Primar- und Oberstufe ein Vollpensum von 29 Lektionen und auf der Kindergartenstufe ein solches von 24 Stunden zu Grunde gelegt werden muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für SHP auf Kindergarten- und auf Primarstufe der gleiche Mindestbesoldungsansatz gilt (Art 66 SG). Selbstverständlich ist auf Primarstufe auch der SHP die Entlastung um eine Lektion (= 28) zu gewähren, wenn sie die Aufgabe der Klassenlehrerin übertragen erhält.</p> <p>Ob die Gesprächszeit als zusätzliche Arbeitszeit entschädigt wird, entscheidet die Schulträgerschaft. Eine Verpflichtung dazu findet sich im Schulgesetz nicht.</p>
Entlastung Klassenlehrperson	62 Abs. 2 SG	<p>Erhält eine Lehrperson mit einer 50%-Teilanstellung, welche von der Schulträgerschaft als Klassenlehrperson bestimmt ist, eine ganze oder eine halbe Lektion Entlastung?</p> <p>Sie erhält eine ganze Lektion Entlastung, auch wenn die Klassenlehrperson nur zu einem 50%-Pensum angestellt ist. Das heisst, ungeachtet des Anstellungsumfanges erhalten Klassenlehrpersonen für ihre Aufgabe eine Lektion Entlastung.</p>
Altersentlastung	62 Abs. 3 SG / 59 SVO	<p>Wie wird die Altersentlastung für Kindergartenlehrpersonen berechnet?</p> <p>Auf Kindergartenstufe entspricht eine Unterrichtseinheit 60 Min. bzw. 1 Stunde (Art. 25 SG). Die Altersentlastung gemäss Art. 59 SVO beträgt demnach auf der Kindergartenstufe 2 bzw. 3 Stunden.</p>
Minimale jährliche Weiterbildung	63 SG	<p>Können Weiterbildungstage über dem vorgeschriebenen jährlichen Minimum auf das folgende Jahr übertragen werden?</p> <p>Ja, das ist möglich. Für die Schulträgerschaften bestehen hier gewisse Spielräume. So können Weiterbildungstage, die über das jährlich vorgeschriebene Minimum hinaus absolviert werden, auch auf ein folgendes Jahr übertragen werden.</p>
Weiterbildungsurlaub	64 SG	<p>Gemäss Art. 64 SG beteiligt sich der Kanton einmalig an den Kosten eines Weiterbildungsurlaubes. Wenn eine Lehrperson bereits einen Weiterbildungsurlaub in Anspruch genommen hat, kann sie dann ab Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes einen weiteren Weiterbildungsurlaub antreten?</p> <p>Ja. Art. 64 des neuen Schulgesetzes gelangt unabhängig davon, ob Lehrpersonen in der Vergangenheit bereits einen Weiterbildungsurlaub bezogen haben, zur Anwendung.</p>



BESOLDUNG

Mindestbesoldung (anerkannter, nicht stufengemässer Abschluss)	66 SG	<p>Welche Mindestbesoldungen empfiehlt das Departement für Lehrpersonen mit einem anerkannten, aber <u>nicht stufengemässen</u> Abschluss, die mit einer Lehrbewilligung unterrichten?</p> <p>Für Lehrpersonen, die mit einem anerkannten, aber nicht stufengemässen Abschluss unterrichten, gelten folgende Empfehlungen:</p> <table border="1"><thead><tr><th>Ausbildungsabschluss</th><th>Unterrichtsstufe</th><th>Besoldung</th></tr></thead><tbody><tr><td>Real- und Sekundarlehrperson</td><td>Primarstufe</td><td>Primarstufe</td></tr><tr><td>Primarlehrperson</td><td>Oberstufe</td><td>Primarstufe</td></tr><tr><td>Kindergartenlehrperson</td><td>Primarstufe</td><td>Kindergartenstufe</td></tr><tr><td>Primarlehrperson</td><td>Kindergartenstufe</td><td>Kindergartenstufe</td></tr><tr><td>Fachlehrperson Primarstufe</td><td>Oberstufe</td><td>Primarstufe</td></tr><tr><td>Fachlehrperson Sekundarstufe I</td><td>Primarstufe</td><td>Primarstufe</td></tr><tr><td>Lehrperson mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik (SHP)</td><td>Kindergartenstufe</td><td>Primarstufe (Lehrperson mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik)</td></tr><tr><td>Primarlehrperson</td><td>SHP (auf Primar)</td><td>Primarstufe (Primarlehrperson)</td></tr><tr><td>Primarlehrperson</td><td>SHP (auf Oberstufe)</td><td>Primarstufe (Primarlehrperson)</td></tr></tbody></table> <p>Selbstverständlich liegt es in der Kompetenz der Schulträgerschaften, den betroffenen Lehrpersonen ein Gehalt zu entrichten, das über dem Mindestansatz liegt.</p>	Ausbildungsabschluss	Unterrichtsstufe	Besoldung	Real- und Sekundarlehrperson	Primarstufe	Primarstufe	Primarlehrperson	Oberstufe	Primarstufe	Kindergartenlehrperson	Primarstufe	Kindergartenstufe	Primarlehrperson	Kindergartenstufe	Kindergartenstufe	Fachlehrperson Primarstufe	Oberstufe	Primarstufe	Fachlehrperson Sekundarstufe I	Primarstufe	Primarstufe	Lehrperson mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik (SHP)	Kindergartenstufe	Primarstufe (Lehrperson mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik)	Primarlehrperson	SHP (auf Primar)	Primarstufe (Primarlehrperson)	Primarlehrperson	SHP (auf Oberstufe)	Primarstufe (Primarlehrperson)
Ausbildungsabschluss	Unterrichtsstufe	Besoldung																														
Real- und Sekundarlehrperson	Primarstufe	Primarstufe																														
Primarlehrperson	Oberstufe	Primarstufe																														
Kindergartenlehrperson	Primarstufe	Kindergartenstufe																														
Primarlehrperson	Kindergartenstufe	Kindergartenstufe																														
Fachlehrperson Primarstufe	Oberstufe	Primarstufe																														
Fachlehrperson Sekundarstufe I	Primarstufe	Primarstufe																														
Lehrperson mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik (SHP)	Kindergartenstufe	Primarstufe (Lehrperson mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik)																														
Primarlehrperson	SHP (auf Primar)	Primarstufe (Primarlehrperson)																														
Primarlehrperson	SHP (auf Oberstufe)	Primarstufe (Primarlehrperson)																														
Mindestbesoldung (ohne anerkannte Diplome)	66 SG	<p>Welche Mindestbesoldungen gibt das Gesetz für Lehrpersonen ohne anerkannte Ausbildungen vor?</p> <p>Die Mindestbesoldung für Personen, die an der Regelschule mit einer Lehrbewilligung unterrichten bzw. als Therapeuten tätig sind, jedoch nicht über anerkannte Diplome verfügen, ist im neuen Schulgesetz nicht geregelt. Das heisst, dass die Schulträgerschaften die Besoldung ohne schulgesetzliche Vorgaben vereinbaren können.</p>																														
Mindestbesoldung (Unterscheidung Fachlehrperson / Real- und Sekundarlehrperson)	66 SG	<p>Wann ist eine Lehrperson eine Fachlehrperson auf der Sekundarstufe I und wann eine Real- und Sekundarlehrperson?</p> <p>Die Unterscheidung zwischen „Fachlehrperson“ und „Real- und Sekundarlehrperson“ orientiert sich bezüglich der Mindestbesoldungsansätze am Ausbildungsabschluss. Für die Lehrperson, die ein anerkanntes Lehrdiplom als Stufenlehrperson für die Sekundarstufe I an einer Schweizer Hochschule erworben hat, gilt der Mindestbesoldungsansatz der Real- und Sekundarlehrpersonen. Für die übrigen Lehrpersonen – ungeachtet der Anzahl Fächer, die sie unterrichten – gelten die Mindestansätze für Fachlehrpersonen.</p> <p>Für Primarlehrpersonen, die mit einer Lehrbewilligung auf der Sekundarstufe I unterrichten, gelten dabei die Mindestbesoldungsansätze für Primarlehrpersonen. Selbstverständlich sind die Schulträgerschaften in solchen Fällen frei, Ansätze über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbesoldungsansätzen zu gewähren.</p>																														



Mindestbesoldung (kantonale Englisch-/Italienischausbildung)	66 SG	Welcher Mindestbesoldungssatz gilt für Lehrpersonen, welche die kantonale Englisch- oder Italienischausbildung für Oberstufenlehrpersonen absolviert haben? Lehrpersonen, welche die kantonale Englisch- oder Italienischausbildung für Oberstufenlehrpersonen absolviert haben, werden für die betreffenden Fächer gemäss den Mindestbesoldungsansätzen für Fachlehrpersonen besoldet.
Mindestbesoldung (Zeitpunkt)	66 SG	Ab welchem Zeitpunkt gelten die neuen Mindestbesoldungssätze? Die Mindestbesoldung gilt für alle Lehrpersonen ab Inkraftsetzung des Schulgesetzes, d.h. ab dem 1. August 2013. Dies gilt auch für Lehrpersonen, die in ihrem Arbeitsvertrag einen anderen, späteren Anstellungszeitpunkt vereinbart haben.
Mindestbesoldung (Übergang)	65/66 SG	Gibt es gesetzliche Vorgaben bzw. Empfehlungen zur Überführung von der Lohnstufe gemäss aktuellem Schulgesetz zur Lohnstufe nach neuem Schulgesetz? Zum Übergang von der bisherigen Lohnstufe der Lehrpersonen zur Lohnstufe gemäss neuem Schulgesetz macht das neue Schulgesetz keine Vorgaben. Die Schulträgerschaften sind deshalb grundsätzlich frei, wie sie den Übergang gestalten. Allerdings sind die Mindestlöhne ab Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes in jedem Fall zu gewähren. Zudem ist gemäss Art. 99 SG der betragsmässige Besitzstand bezogen auf ein Vollpensum zu gewähren. Siehe dazu: Aktennotiz
Mindestbesoldung: vgl. auch Besitzstandwahrung	66 SG 99 SG	Kommt der betragsmässige Besitzstand auch für Lehrpersonen mit Löhnen über der kantonalen Mindestbesoldung zur Anwendung? Ja, jede Lehrperson, die sich in einem laufenden Anstellungsverhältnis befindet, hat frankenmässig mindestens Anspruch auf das bisher erhaltene Gehalt. Dieser frankenmässige Anspruch passt sich weder der Teuerung noch allfälligen Reallohn- oder Stufen-erhöhungen an.
Mindest- lohnstufenanstieg	66 SG 61 SVO	Wie ist der Mindestlohnstufenanstieg gemäss neuer Schulgesetzgebung geregelt? Gemäss Art. 61 der Schulverordnung kann sich eine Schulträgerschaft grundsätzlich zwischen zwei Entlohnungssystemen entscheiden: Abs. 1 regelt das bisherige System (mit Neuerungen), Abs. 2 lässt den Schulträgerschaften die Möglichkeit, eine Regelung betreffend Lohnentwicklung analog dem kantonalen Personalrecht festzulegen. Siehe dazu: Aktennotiz .



Pensenberechnung bei Über- oder Teilpensum	59 Abs. 3 SG 62 SG 66 SG	Wie berechnet sich der Anstellungsumfang bei einem Überpensum oder einem Teilpensum? Beispiele zur Berechnung des Anstellungsumfanges:	
		Klassenlehrperson (1 Lektion Entlastung)	
		Lehrperson mit Überpensum (30 Lektionen Unterricht pro Woche) $100 : 29 \times (30 + 1) = 106.9\%$	
		Lehrperson mit Vollpensum (28 bzw. 29 Lektionen Unterricht pro Woche) $100 : 29 \times (28+1) = 100\%$	
		Lehrperson mit Teilpensum (14 Lektionen Unterricht pro Woche) $100 : 29 \times (14+1) = 51.72\%$	
		Lehrperson mit Teilpensum (5 Lektionen Unterricht pro Woche) $100 : 29 \times (5+1) = 20.69\%$	
		Lehrperson mit 50% Pensum $50 \times 29 : 100 - 1 = 13.5 \text{ Lektionen}$	
Finanzierung der Schulen			
BEITRÄGE DES KANTONS UND DER SCHULTRÄGERSCHAFTEN			
Sonderpädagogik-pauschale im niederschwelligen Bereich	77 SG	Wird der kantonale Zuschlag an die Integrierte Kleinklasse (IKK-Zuschlag) mit der Einführung des neuen Schulgesetzes abgeschafft? Ja, der IKK-Zuschlag als separater Beitrag entfällt ab 1.8.2013. Alle kantonalen Beiträge an die sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich sind neu in der Sonderpädagogikpauschale enthalten. Erhalten Schulträgerschaften, welche ausschliesslich als Schulträgerschaften der Integrierten Kleinklasse geführt werden, ab Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes noch Kantonsbeiträge? Nein. Die bisherigen Beiträge an die sonderpädagogischen Massnahmen werden neu in Form der Sonderpädagogikpauschale an die Schulträgerschaften ausgerichtet.	



Sonderpädagogik-pauschale im niederschwwelligen Bereich		<p>IKK-Verbände erhalten ab Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes keine Kantonsbeiträge mehr. Ist es möglich, einen IKK-Verband dennoch weiterzuführen?</p> <p>Ja, es ist den Schulträgerschaften überlassen, ob sie den Verband weiterführen wollen oder nicht. Zur allfälligen Auflösung des Verbandes macht das neue Schulgesetz keine Vorgaben.</p> <p>Es ist durchaus möglich, dass die Heilpädagoginnen beim Schulverband weiterhin angestellt bleiben und den einzelnen Schulträgerschaften zur Umsetzung des sonderpädagogischen Angebots zur Verfügung gestellt werden. Die Vereinbarungen zwischen Schulträgerschaft und IKK-Verband sind Sache der betroffenen Vertragspartner. Das Schulgesetz macht dazu keine Vorgaben. Das EKUD hat auch keine Empfehlungen vorgesehen.</p> <p>Erhalten die Gemeinden die Sonderpädagogikpauschale, auch wenn die Heilpädagoginnen über einen Mandatsvertrag bei einem IKK-Verband angestellt sind?</p> <p>Ja, ab dem 1.8.2013 erhalten die Schulträgerschaften die gemäss neuem Schulgesetz vorgesehene Sonderpädagogikpauschale. Eine Auszahlung an den IKK-Verband ist nicht möglich. Eine allfällige Entschädigung für den Einsatz von Heilpädagoginnen in den Schulträgerschaften ist zwischen Schulträgerschaft und IKK-Verband zu regeln. Siehe dazu Antwort auf die obige Frage.</p>
Sonderpädagogisches Angebot im hochschwwelligen Bereich: Gemeinde- und Elternbeiträge Sonderschulung	78 SG / 68 SVO	<p>Wird die Kostenbeteiligung der Schulträgerschaften für sonderpädagogische Massnahmen im hochschwwelligen Bereich gegenüber heute verändert?</p> <p>Nein, die Kostenbeteiligung der Schulträgerschaften für sonderpädagogische Massnahmen im hochschwwelligen Bereich ändert sich nicht. Es wird aufgrund von Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE) ein Systemwechsel bei den Abrechnungseinheiten (von Schul- oder Aufenthaltstagen zu Kalendertagen) vorgenommen. Um diesen Wechsel kostenneutral zu gestalten, verringert sich der aktuelle Ansatz von Fr. 40.– pro Schul- oder Aufenthaltstag auf Fr. 21.– pro Kalendertag.</p>
Berechnung der Beiträge:		<p>Wie werden die einzelnen Kantonsbeiträge gemäss neuem Schulgesetz berechnet?</p>
Regelschulpauschale	72 SG	<p>Wie wird die Regelschulpauschale berechnet?</p> <p>Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Schultufe x Pauschale pro Schultufe x % der Finanzkraftklasse der Schulträgerschaft = Kantonsbeitrag</p>
Schulleitungspauschale	73 SG	<p>Wie wird die Schulleitungspauschale berechnet?</p> <p>Anzahl Schülerinnen und Schüler (inkl. KG) x Fr. 300.– = Kantonsbeitrag (keine Berücksichtigung der Finanzkraft)</p>



Zusatzpauschale für Kleinschulen	74 SG	Wie wird die Zusatzpauschale für Kleinschulen berechnet? Um die Zusatzpauschale für Kleinschulen zu erhalten, müssen die Voraussetzungen gemäss Schulgesetz erfüllt sein: abgelegener Schulstandort, weitläufiges Siedlungsgebiet, langer Schulweg, weniger als 66 Schülerinnen und Schüler. Das Departement entscheidet jährlich, welchen Schulträgern für welche Schulstandorte die Zusatzpauschale ausgerichtet wird und publiziert in der Regel im November des vorausgehenden Schuljahres eine entsprechende Liste auf der Homepage des AVS. Berechnung: Anzahl Schüler pro Schulstufe und pro Standort x Ausgangssatz x % der Finanzkraftklasse der Schulträgerschaft = Zusatzpauschale für Kleinschulen mit abgelegenen Standorten.
Zusatzpauschale für Talentklassen	75 SG	Wie wird die Zusatzpauschale für Schulträgerschaften mit Talentklassen berechnet? Anzahl Schülerinnen und Schüler der Talentklassen x Fr. 4'000.– = Kantonsbeitrag (keine Berücksichtigung der Finanzkraft)
Zusatzpauschale für Talschaftssekundarschulen	76 SG	Wie wird die Zusatzpauschale für Talschaftssekundarschulen berechnet? Gleiche Subventionierung wie heute: Anrechenbare Fachlektion x Fr. 2'850.– = Zusatzpauschale für Talschaftssekundarschulen Für 3. Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen: Anzahl Schülerinnen und Schüler x Fr. 11'500.– = Zusatzpauschale für Talschaftssekundarschulen
Sonderpädagogisches Angebot im niederschwelligen Bereich	77 SG	Wie wird die Sonderpädagogikpauschale berechnet? Anzahl Schülerinnen und Schüler (inkl. KG) x Fr. 1'500.– x % der Finanzkraftklasse der Schulträgerschaft = Kantonsbeitrag
Sonderpädagogisches Angebot im hochschwelligen Bereich	78 SG / 68 SVO	Wie wird die Kostenbeteiligung der Schulträgerschaften im hochschwelligen Bereich berechnet? Anzahl Kalendertage (Eintritt bis Austritt) x Fr. 21.– = Beitrag Schulträgerschaft (Dieser Beitrag wird der Schulträgerschaft wie heute direkt von der zuständigen Institution der Sonderschulung in Rechnung gestellt)
Beiträge für Angebote für fremdsprachige Kinder	81 SG	Wie werden die Beiträge an Angebote fremdsprachiger Kinder berechnet? Anzahl anerkannte und erteilte Unterrichtseinheiten x Fr. 15.– bzw. x Fr. 35.– (wenn auf dem Territorium der Schulträgerschaft ein Durchgangsheim für Asylbewerber und Flüchtlinge geführt wird) = Kantonsbeitrag (keine Berücksichtigung der Finanzkraft!) Neu: Gleicher Ansatz pro Unterrichtseinheit für Kindergarten und Schule
Löhne Lehrpersonen, Angebote für fremdsprachige Kinder	81 SG	Welche Besoldungsvorgaben gelten für die Lehrpersonen, die den Unterricht im Rahmen der für Angebote für fremdsprachige Kinder erteilen? Für die Löhne der Lehrpersonen für die Förderung fremdsprachiger Kinder gelten die gleichen Vorgaben wie für alle anderen Lehrpersonen, d.h. die Ansätze pro Unterrichtseinheit richten sich wie folgt nach dem neuen Schulgesetz: <ul style="list-style-type: none">- Gemäss Art. 56 SG gelten die Bestimmungen im Kapitel „Lehrpersonen“ für alle an der Volksschule tätigen Lehrpersonen.- Für die Löhne der Lehrpersonen gilt die in Art. 66 vorgegebene Mindestbesoldung.



Beiträge an die Transportkosten	85 SG	Wie werden die Beiträge an Transportkosten berechnet? Gleiche Subventionierung wie heute: Anrechenbare Transportkosten x % der Finanzkraftklasse der Schulträgerschaft
Beiträge an Tagesstrukturen	86 SG	Wie werden die Beiträge an Tagesstrukturen berechnet? Zum Bereich Tagesstrukturen wird der Regierung eine separate Verordnung zum Entscheid vorgelegt. Diese wird Ihre Fragen betreffend Uhrzeiten, Beiträgen, Bewilligung usw. klären. Zum Bedarf: Geplant gemäss Botschaft zum neuen Schulgesetz ist, dass eine Schulträgerschaft Tagesstrukturen anbieten muss, wenn Erziehungsberechtigte von mindestens acht Kindern bestätigen, dass sie die Tagesstrukturen in Anspruch nehmen werden.
Zusatzpauschale für Fremdsprachenunterricht auf Sekundarstufe I	88 SG	Wie wird die Zusatzpauschale für Fremdsprachenunterricht auf Sekundarstufe I berechnet? Gleiche Subventionierung wie heute: Anzahl Schülerinnen und Schüler x Anzahl Wochen x Fr. 500.– = Zusatzpauschale für Fremdsprachenunterricht
Beitrag der Schulträgerschaft an die Leistungen des Schulpsychologischen Dienstes		Müssen die Schulträgerschaften weiterhin einen Kostenbeitrag an die Leistungen des Schulpsychologischen Dienstes entrichten? Nein, dieser Kostenbeitrag entfällt ab Schuljahr 2013/14. Die letzte Rechnungsstellung erfolgt im Dezember 2012 für das Schuljahr 2012/13.
Abgrenzung Kantonsbeiträge Schuljahr / Kalenderjahr		Wie erfolgt die zeitliche Abgrenzung Schuljahr / Kalenderjahr der Kantonsbeiträge ab Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes? Die zeitliche Abgrenzung Schuljahr / Kalenderjahr erfolgt ab Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes mit 7.5/12 (1. Januar – 14. August) und 4.5/12 (15. August – 31. Dezember). Wie werden die Kantonsbeiträge im Kalenderjahr 2013 berechnet (Übergang vom bisherigen zum neuen Schulgesetz)? Die Beiträge für das Schuljahr 2012/13 werden zu 7/12 (Januar – Juli) auf der Grundlage des bisherigen Schulgesetzes und zu 1/12 (August) auf der Grundlage des neuen Schulgesetzes ausgerichtet. Die Beiträge für das Schuljahr 2013/14 (ab 15. August 2013) werden auf der Grundlage des neuen Schulgesetzes ausgerichtet (vgl. vorhergehende Frage).